

Arbeitsvertrag für Arbeitnehmende mit Teilzeitanstellung die dem Gesamtarbeitsvertrag für das Maler- und Gipsergewerbe unterstehen

Arbeitgeber/in

Firmenname

Strasse Nr. / Postfach

PLZ / Ort

Arbeitnehmer/in

Vorname / Name

Strasse Nr.

PLZ / Ort

1. Allgemeines

Dieser Arbeitsvertrag regelt das Arbeitsverhältnis in Ergänzung zum Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für das Maler- und Gipsergewerbe, welcher integrierter Bestandteil dieses Vertrags ist.

2. Einstufung und Entlöhnung

Der/die Arbeitnehmende wird als Maler/in oder Gipser/in

in folgende Lohnkategorie gemäss Art. 9 GAV eingestuft (zutreffende Kategorie ankreuzen):

- V** Vorarbeiter **A** Gelernte/r Berufsarbeiter/in ab 3 Jahren Berufserfahrung
 B Berufsarbeiter/in **C** Hilfsarbeiter/in **D** Branchenfremde/r
 Lehrling/in EFZ im: 1. Jahr, 2. Jahr, 3. Jahr nach der Lehre
 Lehrling/in EBA im: 1. Jahr, 2. Jahr, 3. Jahr nach der Lehre
 Andere Funktion:

Die Entlöhnung erfolgt im Monatslohn, jeweils auf Ende eines Kalendermonats. Der/die Arbeitnehmende hat Anspruch auf 13 durchschnittliche Monatslöhne pro Jahr. Vom Bruttolohn werden die gesetzlichen und gesamtarbeitsvertraglich vorgesehenen Abzüge abgerechnet.

Der Brutto-Monatslohn beträgt CHF:

(Berechnung: Bruttolohn Vollzeit x Beschäftigungsgrad).

3. Stellenantritt und Probezeit

Das Arbeitsverhältnis beginnt am:

Der/die Arbeitnehmende arbeitet seit im Unternehmen. Dieser Vertrag ersetzt den bisherigen Vertrag.

Neuanstellung: Die Probezeit dauert zwei Monate.

4. Arbeitszeit

a. Beschäftigungsgrad:%

b. Arbeitszeit: Stunden pro Woche:
(Berechnung: Beschäftigungsgrad x 40 Stunden)

Die jährliche Normalarbeitszeit wird wie folgt berechnet:
Beschäftigungsgrad x jährliche Normalarbeitszeit für eine 100%-Stelle
gemäss GAV (z.B. 2080 Stunden für das Jahr 2022).

- c. Übliche Arbeitstage:** (bitte ankreuzen)
- | | | | | |
|--------------------------|------------|-----------|-----------|-----|
| <input type="checkbox"/> | Montag | von | bis | Uhr |
| <input type="checkbox"/> | Dienstag | von | bis | Uhr |
| <input type="checkbox"/> | Mittwoch | von | bis | Uhr |
| <input type="checkbox"/> | Donnerstag | von | bis | Uhr |
| <input type="checkbox"/> | Freitag | von | bis | Uhr |

- d. Höchstarbeitszeit**
- Für Teilzeitangestellte mit einem Arbeitspensum unter 80% gilt die Tageshöchstarbeitszeit von 9.6 Stunden.
- Für Teilzeitangestellte mit einem Arbeitspensum von 80% und höher beträgt die wöchentliche Höchstarbeitszeit 48 Stunden.

5. Ausgleich von Mehrstunden und Zuschläge

Wird die Höchstarbeitszeit überschritten, so muss die Überzeit mit einem Zeitzuschlag von 25% gutgeschrieben werden. Bei vorübergehender Nachtarbeit (20.00 bis 06.00 Uhr), Sonntags- und Feiertagsarbeit erfolgt ein Zeitzuschlag von 100%.

Wird am Ende eines Kalenderjahres die jährliche Normalarbeitszeit gemäss 4.b überschritten, so sind diese Mehrstunden bis Ende April des Folgejahres grundsätzlich mit Freizeit gleicher Dauer zu kompensieren. Ausnahmsweise und nur auf Wunsch des Arbeitnehmenden kann diese Frist bis Ende September verlängert werden.

Werden die Mehrstunden nicht mit Freizeit gleicher Dauer kompensiert, so sind sie bis spätestens Ende April des Folgejahres mit einem Lohnzuschlag von 25% zuzüglich des Anteils 13. Monatslohn auszubezahlen. Ausnahmeregelungen siehe Art. 8.4.2 GAV.

6. Erfassung von Absenzen

Für die Erfassung der bezahlten Absenzen (z.B. Ferien, Krankheit etc.) gemäss Art. 8.6 GAV wird folgende betriebsinterne Methode angewandt (zutreffendes Modell ankreuzen):

- Zeitmethode:** Gutschrift von 8 Stunden (für einen vollen Arbeitstag) an den üblichen Arbeitstagen gemäss 3.c.
- Wertmethode:** Gutschrift der durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit, unabhängig davon, ob der Absenztage auf einen üblichen Arbeitstag gemäss 3.c fällt oder nicht. (Berechnung: Arbeitszeit pro Woche gemäss 4.b / 5). Im Falle von Krankheit oder Unfall muss der/die Arbeitgeber/in allfällige durch diese Methode entstehende Minusstunden korrigieren.

Siehe Leitfaden «Erfassen von Absenzen».

7. Auslagenersatz

1. Die Mittagsentschädigung wird gemäss Art. 10.1 GAV wie folgt abgegolten (zutreffende Variante ankreuzen):

- a. Pauschale Entschädigung von CHF pro Monat (Berechnung: 262 CHF x Beschäftigungsgrad). Bei Absenzen (mit Ausnahme von Ferien-/Feiertagen) kann pro Tag ein Abzug von CHF 13.50 x Beschäftigungsgrad erfolgen.
- b. Entschädigung gemäss Restaurant-Quittung (maximal 20 CHF pro Mahlzeit).

Die Entschädigung nach Variante b) ist nur dann zu bezahlen, wenn:

- bei auswärtiger Arbeit die Rückkehr für das Mittagessen zum normalen Verköstigungsort (Firmensitz) oder nach Hause nicht möglich ist,
- die Mahlzeit in einem Restaurant, Imbiss oder Kantine (nicht bei Catering und Verpflegung auf Baustelle) eingenommen wurde,
- dem/der Arbeitgeber/in eine entsprechende Quittung ausgehändigt wurde.

Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, entfällt die Entschädigungspflicht des Arbeitgebers.

2. Kilometerentschädigung:

Benutzen Arbeitnehmende auf ausdrückliche Anordnung des Betriebes ihren Privatwagen, haben sie Anspruch auf eine Entschädigung von mindestens 70 Rappen pro Kilometer. Mit dem Motorrad beträgt die Entschädigung 45 Rappen pro Kilometer.

Falls der/die Arbeitnehmende einen flexiblen Arbeitsbeginn wünscht und die Reise zur Baustelle privat organisiert, entfällt diese Kilometerentschädigung.

8. Berufskleider

Der/die Arbeitgeber/in entschädigt dem/der Arbeitnehmenden pro Jahr zwei Berufskleider.

9. Berufliche Vorsorge

Der/die Arbeitnehmende wird bei der betriebseigenen Pensionskasse versichert gemäss folgendem Modell (Zutreffendes ankreuzen):

a. Koordinationsabzug

- Der Koordinationsabzug entspricht dem gesetzlichen Minimum.
- Der Koordinationsabzug ist für Teilzeitbeschäftigte wie folgt geregelt:
 - Der Koordinationsabzug wird dem Beschäftigungsgrad gemäss 4.a angepasst.
 - Andere Lösung gemäss Vorsorgeplan:

b. Eintrittsschwelle für Teilzeitbeschäftigte mit geringem Beschäftigungsgrad

- Aufnahme in die Pensionskasse, wenn der Jahreslohn die Eintrittsschwelle gemäss BVG übersteigt (gesetzliches Minimum).
- Der/die Arbeitnehmende wird auch versichert, wenn das jährliche Einkommen unter der Eintrittsschwelle gemäss BVG liegt. Die Aufnahme in die Pensionskasse erfolgt ab einem jährlichen Einkommen von CHF:

Siehe Leitfaden «Teilzeitarbeit und Berufliche Vorsorge (BVG)».

10. Unfallversicherung

Bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 8 Stunden gemäss 4.b muss der/die Arbeitnehmende sich privat gegen Nichtberufsunfall versichern. Unfälle auf dem Arbeitsweg sind für diese Arbeitnehmenden bei der Berufsunfallversicherung versichert.

11. Berufsbeitrag (Abzug Gimafonds)

Der monatliche Berufsbeitrag der Arbeitnehmenden (Beitrag für Vollzug sowie Aus- und Weiterbildung) wird anteilmässig zum Beschäftigungsgrad gemäss 4.a berechnet und abgezogen (Berechnung: 24 CHF x Beschäftigungsgrad).

Arbeitnehmende mit Beschäftigungsgrad unter 20% zahlen keine Beiträge.

12. Nebenbeschäftigung

Der/die Arbeitnehmende muss den/die Arbeitgebende/n über eine allfällige weitere Teilzeitanstellung oder Nebenbeschäftigung informieren (Art. 22 GAV). Insbesondere über die dafür geleisteten Stunden, damit die arbeitsgesetzlichen Vorschriften bezüglich Arbeits- und Ruhezeiten sichergestellt werden können.

13. Vertragsanpassungen

Änderungen des Vertrags, insbesondere der Arbeitszeit, sind schriftlich festzuhalten.

Siehe Dokument «Zusatz zum Arbeitsvertrag bei Änderungen der Arbeitszeit».

14. Vertragsdauer und Kündigungsfristen

Das Arbeitsverhältnis ist unbefristet. Das Arbeitsverhältnis kann von beiden Parteien unter Einhaltung folgender Kündigungsfristen gekündigt werden:

- a) während der Probezeit von 2 Monaten: 1 Woche, auf Ende Kalenderwoche (Sonntag),
- b) im unterjährigen Arbeitsverhältnis: 2 Wochen, auf Ende Kalenderwoche (Sonntag),
- c) im überjährigen Arbeitsverhältnis: 1 Monat, auf Ende Kalendermonat,
- d) ab 7. Arbeitsjahr: 2 Monate, auf Ende Kalendermonat,
- e) ab vollendetem 10. Arbeitsjahr: 3 Monate, auf Ende Kalendermonat.

15. Zusätzliches

Zusätzlich gelten folgende besondere Abmachungen zwischen den Parteien:

Der vorliegende Vertrag wird zweifach ausgefertigt.

Ort und Datum:

.....
Der/die Arbeitgeber/in	Der/die Arbeitnehmer/in
.....

Beilagen

Folgende integrierende Bestandteile des Arbeitsvertrages werden dem/der Arbeitnehmenden ausgehändigt:

- Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für das Maler- und Gipsergewerbe, in Papier oder elektronischer Form
- BVG-Reglement
-